




S 10 Mühlviertler Schnellstraße Freistadt Nord – Rainbach Nord

km 21+650,000 - km 24+148,180 Vorhabenslänge = 7.538,790 m

PROJEKTÄNDERUNG GEM. §24g UVP-G

PV-Anlage Einhausung Rainbach

Bewertung iSd UVP-G

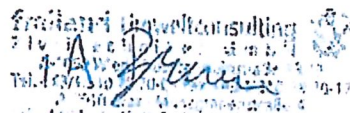

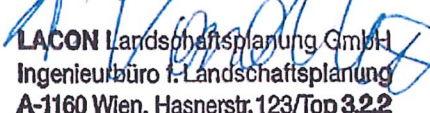
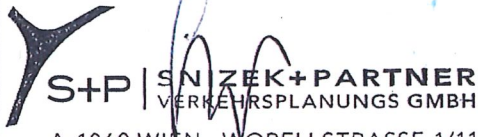

	C	
	B	
Änderung	A	
ÖRTLICHE BAUAUFSICHT  GRUPPE GEOTECHNIK GRAZ ZT GMBH	UMWELTBAUBEGLEITUNG  UMWELTCONSULTING ZT GMBH www.freiland.at	PROJEKTLEITUNG ASFİNAG BAU MANAGEMENT GMBH A-1030 Wien, Schnirchgasse 17  Projektleitung Projektleitung Stv. Dipl. HTL-Ing. Robert Schnabl Mag. Christoph Sulzbachner
Erstellt: ILF, UBB Datum: November 2025	MAPPE	EINLAGE
Geprüft: UBB Datum: März 2026		
Freigegeben: PL Datum: März 2026		

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESTÄTIGUNG DER ZIVILTECHNIK- ODER INGENIEURBÜROS	3
2	BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG	5
2.1	Genehmigtes Vorhaben	5
2.2	Beschreibung der relevanten Vorhabensteile	5
2.3	Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben	6
2.3.1	Begründung der Änderung	6
2.3.2	Technische Beschreibung der Änderung	6
2.3.3	Technische Einstufung der Änderung	10
3	BETROFFENHEIT UND UMFANG DER ÄNDERUNG	10
3.1	Von der Änderung betroffene Parteien	10
3.2	Umfang der Änderung im Vergleich zum genehmigten Vorhaben	10
4	UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG	11
4.1	Methode zur Beurteilung der Änderung	11
4.2	Betroffenheit von Fachbereichen und Schutzgütern mittels Relevanzmatrix	11
4.3	Vereinfacht bearbeitete Fachbereiche und Schutzgüter	13
4.3.1	Verkehr	13
4.3.2	Fläche und Boden	13
4.3.3	Pflanzen und deren Lebensräume	14
4.3.4	Landschaft	14
4.4	Vertieft bearbeitete Fachbereiche und Schutzgüter	16
4.4.1	Tiere und deren Lebensräume	16
4.5	Kumulations- und Wechselwirkungen	20
4.6	Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen der Änderung	21

1 **BESTÄTIGUNG DER ZIVILTECHNIK- ODER INGENIEURBÜROS**

Die Unterfertigenden bestätigen, dass die gegenständliche Änderung „**PV-Anlage Einhausung Rainbach**“ den Kriterien des § 24g (1) UVP-G entspricht und sich aufgrund dieser Änderung keine Änderungen in der Bewertung der Umweltauswirkungen gegenüber der UVP-Genehmigung des BMK vom 30.07.2021 (BMK -IV/IVVS4 2021-0.500.912) und dem Erkenntnis des BVwG vom 14.04.2022 ergeben und den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Beitrag	Unternehmen und rechtsgültige Unterschrift	Datum
Gesamtbeurteilung UBB	 freiland Umweltconsulting ZT GmbH	23.03.26
Beschreibung der Änderung	 ILF Consulting Engineers Austria GmbH	23.3.26
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft	 Lacon Landschaftsplanung Consulting	23.3.26
Verkehr / Verkehrssicherheit	 Snizek + Partner Verkehrsplanungs GmbH	24.3.26
Fläche und Boden	 Beittel ZT GmbH	24.3.26

2 BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

2.1 GENEHMIGTES VORHABEN

Das gegenständliche Vorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord-Rainbach Nord wurde mit folgendem Bescheid durch das BMK genehmigt:

- Bescheid des BMK vom 30.07.2021 (GZ 2021-0.500.912) (in der Fassung BVwG Erkenntnis 14.04.2022 W102 2247330-1/96E)

Die Genehmigung erfolgte nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Bestimmungen des Straßenverlaufs gemäß Bundesstraßengesetz 1971, nach dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959.

Die gegenständliche Änderung bezieht sich auf das oben angeführte Vorhaben. Bei der Beurteilung der Änderung werden alle relevanten Vorgaben der oben angeführten Bescheide und des diesen Bescheiden zugrundeliegenden Vorhabens berücksichtigt.

Des weiteren wurden sämtliche Auflagen aus den Materienrechtsbescheiden berücksichtigt. Dabei handelt es sich insbesondere um den Bescheid nach dem **Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001**, und zwar

- der OÖ Landesregierung vom 09.05.2022, AUWR-2021-400916/72-St

2.2 BESCHREIBUNG DER RELEVANTEN VORHABENSTEILE

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die für diesen Bericht relevanten Teile des Vorhabens. Zu diesem Zweck werden zunächst die entsprechenden Grundlagen in den Einreichunterlagen der ASFINAG, die diesbezüglichen o.g. Bescheide einschließlich Nebenbestimmungen des BMK bzw. BVwG näher beschrieben.

Projektbestandteil ist die Einhausung Rainbach der S 10 Mühlviertler Schnellstraße von ca. km 26,656 bis ca. km 26,911. Die Einhausung Rainbach weist eine Länge von 255 m auf und wird als überschütteter, 2-röhriger Straßentunnel in offener Bauweise ausgeführt. Die Einhausung Rainbach wird zum Schutz der Siedlungen Rainbach, Kranklau und Summerau hergestellt. Die Einhausung dient darüber hinaus als Vernetzungselement und zur Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen sowie als Querungsmöglichkeit für Mensch und Tiere. Es wird eine wildfreundliche Querungspassage über der Schnellstraße errichtet. Die westschauende Böschung der Einhausung besitzt ebenso die Funktion einer Amphibien- und Kleintierquerung abseits der Gewässer. Die Böschung wird mit schattenspendenden Gehölzen bepflanzt und bildet einen Gehölzkorridor in Nord-Süd-Richtung.



Abbildung 1: Ausschnitt Visualisierung Einhausung Rainbach, Stand Einreichprojekt

2.3 ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM GENEHMIGTEN VORHABEN

2.3.1 BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG

Die Projektänderung ist aufgrund der Vorgaben der ASFINAG und dem Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung der Autobahnen und Schnellstraßen erforderlich. Die Photovoltaikanlage auf der Einhausung Rainbach wird in das ASFINAG Versorgungsnetz der S 10 Mühlviertler Schnellstraße eingebunden und dient der betrieblichen Stromversorgung der gesamten Strecke der S 10.

Trotz dieser erforderlichen Adaptierungen bleibt das Ziel der Einhausung Rainbach als Schutz der Siedlungen Rainbach, Kranklau und Summerau sowie als Vernetzungselement und zur Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen und Querungsmöglichkeiten für Mensch und Tiere erhalten. (vgl. dazu Einlage 5 Visualisierung).

2.3.2 TECHNISCHE BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

Im Zuge der Projektänderung soll ergänzend zum Einreichprojekt eine netzgekoppelte Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten PV-Generatorleistung von 206,64 kWp auf

der Einhausung Rainbach errichtet werden. Die Anlage befindet sich dabei zur Gänze auf Flächen der ASFINAG. Die Planung der Photovoltaikanlage erfolgte gemäß den Vorgaben des Technischen Planungshandbuchs der ASFINAG für Erneuerbare Energien (Stand Entwurf 2023, ergänzt 2025), wobei naturschutzrechtliche Anforderungen berücksichtigt wurden. Dementsprechend wird die Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der o.a. Funktionen der Einhausung als Vernetzungselement und Querungspassage in zwei Teilbereichen ausgeführt. Die Photovoltaikanlage wird aufgeständert mit Modultischen mit einer Neigung von 19,5° errichtet. Die Gesamthöhe beträgt maximal 2,5 m (siehe nachfolgende Abbildung).

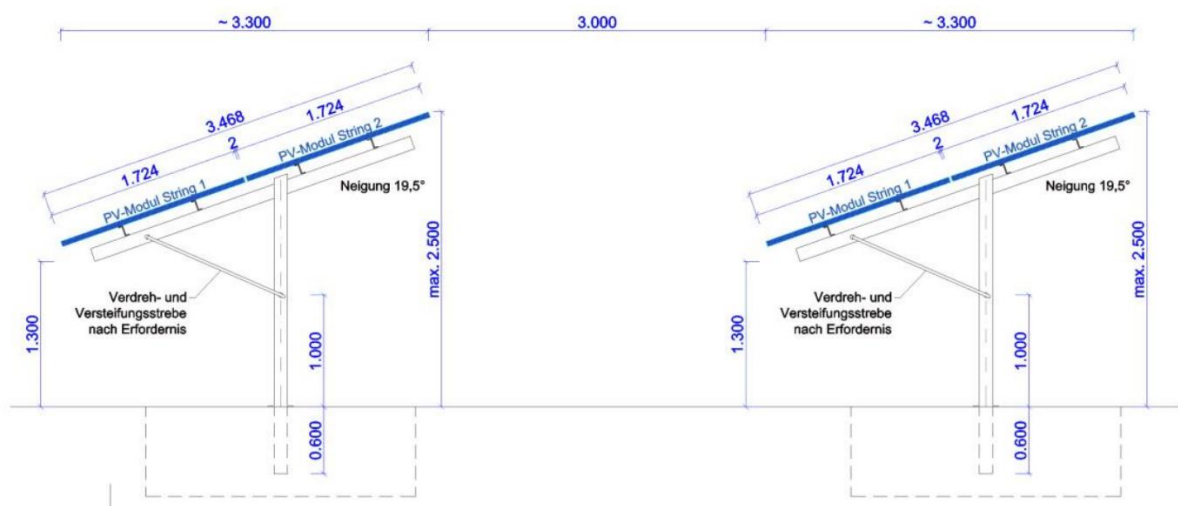


Abbildung 2: Systemschnitt (Auszug Einlage 4 Schemaplan Photovoltaikanlage EH Rainbach)

Insgesamt werden 504 Module auf einer Generatorfläche von 987,1 m² eingesetzt. Die Wechselrichter (7 Stück) sind dreiphasig verschaltet. Die Engpassleistung (maßgeblich für die Netzeinspeisung) ergibt sich aus der Summen-Nennleistung der Wechselrichter, welche bei 189 kW (7*27kW) liegt. Dies entspricht der maximalen Wirkleistung, welche theoretisch ins Netz eingespeist werden kann.

Die mit dieser PV-Anlage produzierte Energie wird jedoch zur Eigenversorgung der betrieblichen Einrichtungen (z.B. Tunnel), welche sich entlang der S10 befinden verwendet. Durch die ASFINAG eigene Mittelspannungsanlage wird die produzierte Energie auch für die Anlagen der S10 Süd verwendet. Die prognostizierte Energieerzeugung beträgt ca. 219.155 kWh, wobei im ersten Jahr durch Moduldegradation realistisch mit 216.285 kWh gerechnet wird. Die spezifische Jahresertragsprognose liegt bei 1.057,92 kWh/kWp, bei einem Performance Ratio von 82,4%.

Neben den Modultischen für die Photovoltaikmodule ist eine Zuwegung für den Bau und spätere betriebliche Erhaltung erforderlich. Die beiden Teilbereiche der Photovoltaikanlage sind aus Gründen der betrieblichen Sicherheit einzuzäunen.

- Teilbereich 1, Einhausung Süd: Errichtung der PV-Anlage auf einer Länge von rd. 43 m und einer Breite von rd. 21,6 m (inkl. beidseitigem Schotterweg und Umkehrplatz)

- Teilbereich 2, Einhausung Nord: Errichtung der PV-Anlage auf einer Länge von rd. 100 m und einer Breite von rd. 21,6 m (inkl. beidseitigem Schotterweg)

Der Weg wird als Schotterrasen ausgeführt. Dazu wird auf dem tragfähigen Unterbau eine Vegetationstragschicht aus einem Gemisch aus Schotter und Erde hergestellt. Die Ansaat erfolgt unter Verwendung einer angepassten Gräser und Kräutermischung (Schotterrasenmischung). Der begrünte Weg fügt sich gut in die Landschaft ein und kann als Biotop bspw. für Insekten und trockenheitsliebende Pflanzen dienen.

Zwischen den beiden Bereichen der PV-Anlage wird im Mittelteil der Einhausung ein Bereich als Querungspassage mit einer Breite von rd. 70 m freigehalten. Im nördlichen Bereich der Einhausung wird eine weitere, rd. 25 m breite Querungspassage freigehalten (vgl. Einlage 3 Übersichtslageplan PV-Anlage).

Die Projektadaptierung führt zu keiner zusätzlichen Flächenbeanspruchung und keiner zusätzliche Trenn- und Barrierewirkung im Vergleich zum genehmigten Vorhaben. Die im Einreichprojekt vorgesehenen Gehölzpflanzungen, insb. im Bereich der zentralen Querungsachse (die von den Modulen ausgespart wird), bleiben erhalten. Die Ausgestaltung der Querung VM21 kann durch zusätzliche Hecken auf den Ost- und Westböschungen (Maßnahmenfläche M_108) ergänzt werden, sodass gegenüber dem Einreichprojekt verbesserte Leitstrukturen für Fledermäuse in Richtung der Waldgebiete ausgebildet werden. In dieser Hinsicht besteht durch mit der Errichtung der Anlage kein Widerspruch zur Maßnahme 7a.20 aus dem UVP-Gutachten Naturschutz sowie zu den Auflagen aus dem Naturschutzverfahren. Da im Bereich des zentralen Korridors keine Zäunungen vorgesehen sind, bleiben diese Flächen im Bereich für bodengebundene Organismen weiterhin nutzbar und die Funktion als Querungshilfe wird nicht eingeschränkt. Die Anlage selbst kann von kleinen bis mittleren Säugern weiterhin genutzt und gequert werden. Die zusätzlichen Gehölze sind zudem nach einigen Jahren als zusätzliche Bruthabitate für die Zielarten Girlitz und Wacholderdrossel geeignet

Die Anlage weist eine Höhe von rd. 2,5 m auf und wird ein zwei Teilbereichen auf den Hochpunkten der Einhausung errichtet. Mit der Adaptierung ist keine zusätzliche Beanspruchung von charakteristischen oder naturnahen Landschaftselementen verbunden. Die im Einreichprojekt vorgesehenen Bepflanzungen auf den ost- und westseitigen Böschungen der Einhausung verändern sich nicht. Da die genehmigte Schnellstraße und deren Begleitbauwerke sowie die Landesstraßen mit dem Kreisverkehr bereits eine technogene Vorbelastung darstellen und die Anlage durch die beidseitig der Einhausung vorgesehenen Hecken abgeschirmt werden, führt die Projektadaptierung zu keiner zusätzlichen Überprägung des Landschaftscharakters.

Während Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor einigen Jahren wahrscheinlich noch als störend und irritierend wahrgenommen worden wären, wird deren Errichtung in Zusammenhang mit der Klima- und Energiekrise inzwischen von einem großen Teil der Bevölkerung positiv konnotiert und als Zeichen der Produktion sauberer Energie im eigenen Land interpretiert. Dies trifft auf den Vorhabensstandort in besonderer Weise zu, da für die Errichtung der Photovoltaikanlage

bereits bebaute Flächen auf Eigengrund der ASFINAG für die Energieproduktion herangezogen werden und keine agrarisch genutzten Flächen in der freien Landschaft.

Die Errichtung der PV-Anlage ist im Rahmen der Baumaßnahmen für das Baulos 2 vorgesehen. Es ist von folgendem Bauablauf auszugehen:

- Baustelleneinrichtung
- Vermessung / Absteckung der Fundamentpositionen
- Aushub der Fundamentgruben
- Anlieferung der Fertigteilfundamente
- Versetzen der Fertigteilfundamente mittels Bagger/Kran
- Verfüllung der Fundamentgruben
- Herstellung der Wartungswege / Einzäunung der Anlage
- Anlieferung der Steher / Querträger / Unterkonstruktion
- Montage der Steher auf den Fundamenten
- Montage der Querträger / Unterkonstruktion
- Anlieferung der PV-Module
- Montage der PV-Module
- Verkabelung der Modulreihen
- Abnahme und Baustellenräumung

Es wird von einer Baudauer von insgesamt 5 Wochen ausgegangen

Als Baugeräte kommen Radlader, Mobilkran und Bagger zum Einsatz. Die Anzahl der erforderlichen LKW-Fahrten wird mit 90-100 Fahrten in eine Richtung abgeschätzt. Das entspricht insgesamt 180-200 LKW-Bewegungen während der gesamten Baudauer von 5 Wochen bzw. rd. 7 LKW-Bewegungen pro Tag im Durchschnitt (Werktage Mo-Sa). Die entsprechend der Auflage 1.3 des UVP-Bescheides maximal erlaubten Fahrten werden nicht überschritten.

Die Zufahrt für den Bau und die spätere betriebliche Erhaltung erfolgt über die Nebenwege 14 bzw. 16 und die Überführung des Wirtschaftswegs bei S10 km 26,900. Es sind keine zusätzlich asphaltierten Flächen erforderlich. Die Wege (Umfahrt) innerhalb des umzäunten Bereichs der PV-Anlage im Ausmaß von rd. 1.850 m² werden als Schotterrasen ausgeführt.

Die Errichtung der PV-Anlage bedingt keine Änderung des Entwässerungssystems.

Durch die Errichtung der PV-Anlage kommt es zu keinen Auswirkungen auf die Tunnelsicherheit der sich darunter befindlichen Einhausung Rainbach.

Die wesentlichen Merkmale der Projektadaptierung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Ausgestaltung der Einhausung als überschütteter, 2-röhriger Straßentunnel bleibt unverändert. Es kommt zu keiner Änderung des Entwässerungssystems. Auch die Begrünung und Bepflanzung des Bereichs der Einhausung Rainbach bleibt im Wesentlichen unverändert.

- Die Querungspassagen im mittleren Bereich der Einhausung sowie im nördlichen Bereich der Einhausung sind von der PV-Anlage nicht betroffen und bleiben somit als Vernetzungs- und Querungskorridore frei.
- Die Querungskorridore werden mit Bäumen und Büschen als Leitstrukturen bepflanzt, um die Vernetzung der Flugrouten für Fledermäuse zu gewährleisten.
- Die Ausgestaltung der westschauenden Böschung der Einhausung bleibt von der PV-Anlage unberührt und somit in der Funktion einer Amphibien- und Kleintierquerung unverändert erhalten.
- Die Funktionen als wildfreundliche Querungspassage, Vernetzungselement und Querungsmöglichkeit für Mensch und Tiere bleibt aufrecht.
- Die landschaftsbildliche Einbindung der Einhausung Rainbach erfolgt unverändert an den Böschungen mittels Bäumen und Sträuchern.
- Die Errichtung der PV-Anlage auf der Einhausung Rainbach erfolgt zur Gänze auf Grundstücksflächen der ASFINAG.

2.3.3 TECHNISCHE EINSTUFUNG DER ÄNDERUNG

Die gegenständliche Änderung dient

- der betrieblichen Stromversorgung der gesamten Strecke der S 10.

3 BETROFFENHEIT UND UMFANG DER ÄNDERUNG

3.1 VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE PARTEIEN

Die gegenständliche Änderung ist mit keinen neuen oder andersartigen Betroffenheiten von bestehenden Parteien verbunden. Überdies sind von der Änderung keine neuen Parteien betroffen.

3.2 UMFANG DER ÄNDERUNG IM VERGLEICH ZUM GENEHMIGTEN VORHABEN

Die gegenständliche Änderung hat im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine vernachlässigbare Größenordnung, weil es nur um die Errichtung der PV-Freiflächenanlage geht, die Ausgestaltung der Einhausung bleibt unverändert und die Funktion als wildfreundliche Querungspassage, Vernetzungselement und Querungsmöglichkeit für Mensch und Tier bleibt aufrecht.

4 UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

4.1 METHODE ZUR BEURTEILUNG DER ÄNDERUNG

Im ersten Schritt prüft die Umweltbaubegleitung anhand einer Relevanzmatrix, welche Fachbereiche und Schutzgüter von der Änderung betroffen sein können.

Fachbereiche und Schutzgüter, bei denen aufgrund der zu beurteilenden Änderung jegliche Änderung der Wirkung und der Umweltauswirkung von vornherein ausgeschlossen sind, sind keiner weiteren Beurteilung zu unterziehen.

Im zweiten Schritt beurteilen die Erstellenden jene Fachbereiche und Schutzgüter, für welche die Umweltbaubegleitung geänderte Wirkungen bzw. Umweltauswirkungen nicht vollständig ausschließen konnte.

Abhängig von der erforderlichen Bearbeitungstiefe ist die Beurteilung in Kapitel 4.3 in Form einer vereinfachten Bearbeitung oder in Kapitel 4.4 in Form einer vertieften Bearbeitung zu finden (vgl dazu auch die Kapitel 4.5 Kumulations- und Wechselwirkungen und 4.6 Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen der Änderung).

4.2 BETROFFENHEIT VON FACHBEREICHEN UND SCHUTZGÜTERN MITTELS RELEVANZMATRIX

Durch die gegenständliche Projektänderung werden folgende Wirkfaktoren für die Beurteilung von Umweltauswirkungen relevant:

Tabelle 1: Relevante Wirkfaktoren der Projektänderung (Basis: Wirkfaktoren gem genehmigtem Vorhaben)

Wirkfaktor	Relevanz Bauphase	Relevanz Betriebsphase
Lärm	-	-
Erschütterungen	-	-
Luftschadstoffe	-	-
Beleuchtung	-	-
Flächenverbrauch	-	-
Veränderung Funktionszusammenhänge	-	x
Wasserhaushalt quantitativ	-	-
Wasserhaushalt qualitativ	-	-

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht einerseits mit einer Kurzbegründung, welche Fachbeiträge aus fachlicher Sicht durch die Änderung von vornherein nicht betroffen sein können und somit nicht weiter beurteilt werden.

Andererseits kann die gegenständliche Änderung geänderte Wirkungen bzw. Umweltauswirkungen bei den verbleibenden Fachbereichen und Schutzgütern zur Folge haben.

Eine Beurteilung erfolgt dann in Kapitel 4.3 in Form einer vereinfachten Bearbeitung oder in Kapitel 4.4 in Form einer vertieften Bearbeitung zu:

Tabelle 2: Durch die Änderung potenziell betroffene Fachbereiche und Schutzgüter

Fachbereiche und Schutzgüter	Beurteilung	Begründung
Verkehrsuntersuchungen und weiterführende Unterlagen		
Verkehr	vereinfacht	sh. Kap. 4.3
Verkehrssicherheit	vereinfacht	
Tunnelsicherheit	keine	Nicht betroffen
Wirkfaktoren		
Schall	keine	Für die Wirkfaktoren können neue über das EP hinausgehende relevante Wirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden. Es sind keine neuen Wohnanrainer betroffen.
Luftschadstoffe	keine	
Erschütterungen	keine	
Mensch		
Menschen – Gesundheit und Wohlbefinden	keine	Auswirkungen durch die PÄ können unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wirkfaktoren auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden. Es sind keine neuen Wohnanrainer betroffen.
Menschen – Erholung	keine	
Menschen – Stadt- und Ortsbild	keine	
Biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume		
Tiere und deren Lebensräume	vertieft	sh. Kap. 4.4
Pflanzen und deren Lebensräume	vereinfacht	sh. Kap. 4.3
Gewässerökologie	keine	Auswirkungen durch die PÄ auf Gewässerökologie können ausgeschlossen werden
Fläche und Boden		
Fläche und Boden	vereinfacht	sh. Kap. 4.3
Wasser		
Oberflächenwasser	keine	Auswirkungen durch die PÄ auf die Schutzgüter Oberflächen- und Grundwasser können ausgeschlossen werden.
Grundwasser	keine	
Luft und Klima		
Luft	keine	Auswirkungen durch die PÄ auf die Schutzgüter Luft und Klima können ausgeschlossen werden.
Klima	keine	
Landschaft		
Landschaft	vereinfacht	sh. Kap. 4.3
Sach- und Kulturgüter		
Sachgüter	keine	Auswirkungen durch die PÄ auf die Schutzgüter Sach- und Kulturgüter können ausgeschlossen werden.
Kulturgüter	keine	

4.3 VEREINFACHT BEARBEITETE FACHBEREICHE UND SCHUTZGÜTER

4.3.1 VERKEHR

Durch die Projektänderung wird die ursprüngliche Menge des Verkehrsaufkommens aus dem EOP um rd. 180-200 LKW Fahrten (in beiden Richtungen) erhöht. Auf die gesamten Baudauer von 5 Wochen umgelegt, werden rd. 7 LKW-Bewegungen pro Tag im Durchschnitt (Werktage Mo-Sa) prognostiziert. Dieses Verkehrsaufkommen ist vernachlässigbar gering.

Hinsichtlich Verkehrssicherheit sind die Auswirkungen der PV-Anlage auf das umliegende Straßennetz im beiliegenden Blendgutachten dargestellt. In dem Gutachten wird in den Punkten 3.6 und 4.2 ausgeführt, dass durch den geplanten Blendschutz das ohnehin geringe Problem der Blendwirkung im untergeordneten Straßennetz gelöst wird.

Aus der Sicht des Fachbeitrages Verkehr ist die gegenständliche Änderung insgesamt mit

- irrelevanten Auswirkungen verbunden (§ 24g Abs 3 UVP-G).

4.3.2 FLÄCHE UND BODEN

Die ggst. Änderung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf der Einhausung Rainbach in zwei Teilbereichen vor:

- Teilbereich 1, Einhausung Süd: Errichtung der PV-Anlage auf einer Länge von rd. 43 m und einer Breite von rd. 21,6 m (inkl. beidseitigem Schotterweg und Umkehrplatz)
- Teilbereich 2, Einhausung Nord: Errichtung der PV-Anlage auf einer Länge von rd. 100 m und einer Breite von rd. 21,6 m (inkl. beidseitigem Schotterweg)

Der Weg wird als Schotterrasen ausgeführt. Die Fläche, auf der die PV-Anlage situiert wird, wird entsprechend dem genehmigten Vorhaben überschüttet und begrünt.

Bauphase:

Wie in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ausgeführt, ist die Errichtung der PV-Anlage im Rahmen der Baumaßnahmen für das Baulos 2 vorgesehen und wird damit im Zuge der ohnehin vorgesehenen Bauarbeiten umgesetzt. Durch die ggst. Änderung kommt es zu keinem zusätzlichen Flächenbedarf. Zusätzliche Transporte bewegen sich im üblichen Rahmen vergleichbarer Bautätigkeiten und führen zu keiner relevanten Mehrbelastung.

Betriebsphase

Die ggst. PV-Anlage wird vollständig innerhalb der bereits genehmigten Vorhabensfläche auf den Flächen der Einhausung Rainbach umgesetzt. Es werden keine, über das bereits genehmigte Ausmaß hinausreichenden Flächen / Böden beansprucht. Die Einhausung selbst wurde im Einreichprojekt bereits als Flächeninanspruchnahme gewertet. Durch die ggst. Änderung ergeben sich daher keine relevanten Änderungen.

Aus der Sicht des Fachbereichs Fläche und Boden ist die gegenständliche Änderung insgesamt

- mit irrelevanten Auswirkungen verbunden (§ 24g Abs 3 UVP-G).

4.3.3 PFLANZEN UND DEREN LEBENSÄUME

Das bewilligte Vorhaben sieht die Anlage von Wiesenflächen und Gehölzen (siehe Tiere u. deren Lebensräume) auf der Einhausung vor. Mit der Errichtung der PV-Anlage kommt es zu keiner Veränderung der vorgesehenen Vegetationsausstattung in flächiger Hinsicht. Aufgrund des Mindestabstandes von 1,3 m zur Bodenoberfläche und von 3,0 m zwischen den Modulreihen sind keine Auswirkungen auf die Grünlandvegetation unter und zwischen den Anlagenteilen zu erwarten. Die Kompensationsziele der Ausgleichsfläche M_108 betreffen ausschließlich tierökologische Belange, nicht aber solche für den Fachbereich Vegetation.

Aus der Sicht des Fachbereichs Pflanzen und deren Lebensräume ist die gegenständliche Änderung insgesamt mit

- irrelevanten Auswirkungen verbunden (§ 24g Abs 3 UVP-G).

4.3.4 LANDSCHAFT

Die Projektänderung sieht die Errichtung einer PV-Anlage in zwei Teilflächen auf der Einhausung Rainbach vor. In der Bauphase wird das Baufeld im Vergleich zum genehmigten Vorhaben nicht ausgeweitet. Die Arbeiten werden im Zuge der Errichtung der Einhausung bzw. der hier vorgesehenen Nebenanlagen durchgeführt. Zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild demnach in der Bauphase nicht gegeben. Die Einschätzungen zu den verbleibenden Auswirkungen in der Bauphase auf das Schutzgut Landschaft aus dem UVP-Verfahren bleibt unverändert.

In der Betriebsphase sind neben den bis maximal 2,5 m hohen Modultischen und der Zäunung der Modulflächen keine weiteren Bauwerke vorgesehen. Die auf der Einhausung und den angrenzenden Böschungen vorgesehenen Gehölzpflanzungen sind geeignet, die geplante PV-Anlage weitgehend abzudecken (siehe dazu Einlage EZ 5, Visualisierungen Photovoltaikanlage). Kleinräumige Sichtbeziehungen sind von der Landesstraße westlich und östlich der Einhausung möglich. Um auch hier eine vollständige visuelle Abdeckung zu gewährleisten, ist vorgesehen, die Gehölzpflanzungen an den Böschungen der Einhausung auszuweiten bzw. zu verdichten. Von den Siedlungsbereichen Rainbach und Kranklau aus schotten die angrenzenden bestehenden Waldbereiche und Gehölze sowie die abseits der Einhausungsböschung zu pflanzenden Gehölze die Anlage vollständig ab.

Von der S10 aus gesehen, ist im Bereich des südlichen Portals für die in Richtung Norden fahrenden Fahrzeuge die erste Modulreihe der PV-Anlage sichtbar. Aufgrund der hier schon von technogenen Elementen (Fahrbahnen, Lärm- u. Kollisionsschutzwände, Überkopfwegweiser,

Tunnelportal, etc.) dominierten Landschaftswahrnehmung, sind die PV-Module visuell deutlich untergeordnet und stellen kein weiteres Störelement dar.

Bei Umsetzung der Bepflanzungsmaßnahmen sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Betriebsphase gegeben. Die Einschätzungen zu den verbleibenden Auswirkungen in der Bauphase auf das Schutzgut Landschaft aus dem UVP-Verfahren bleibt unverändert.

Aus der Sicht des Fachbereichs Landschaftsbild ist die gegenständliche Änderung insgesamt mit

- irrelevanten Auswirkungen verbunden (§ 24g Abs 3 UVP-G).

4.4 VERTIEFT BEARBEITETE FACHBEREICHE UND SCHUTZGÜTER

4.4.1 TIERE UND DEREN LEBENSÄUME

4.4.1.1 Ist-Zustand und Umweltauswirkungen des genehmigten Vorhabens

Ist-Zustand

In Hinblick auf Lebensräume wertgebender Vogelarten, stellen die Gehölze westlich des Siedlungsrandes von Rainbach Bruthabitate für den Girlitz dar. Die Gehölzränder beiderseits der Landesstraße fungieren als Zauneidechsenhabitat. Der Rainbach dient für Amphibien als Laichhabitat und Vernetzungssachse. Am Standort der Einhausung selbst sind jedoch keine Vorkommen der Artengruppe belegt. Im Gehöft Plöchl, westlich der geplanten Halbanschlussstelle wurde eine Wochenstube des Mausohrs nachgewiesen. Insgesamt wurden hier 6 Arten festgestellt, es besteht aber Potenzial für weitere Arten.

Umweltauswirkungen – Bauphase und Betriebsphase

Der Verlust eines Brutplatzes für den Girlitz wird durch die Anlage von 3 Ausgleichsflächen vom Typus Feldgehölz im Nahbereich des Eingriffs kompensiert.

Für Reptilien, insb. Zauneidechsen, ist die Anlage von Ersatzhabitaten und die Absuche sowie Umsiedlung vor Baubeginn vorgesehen.

Die Maßnahme 7a.19 aus dem Fachgutachten Naturschutz im UVP-Verfahren sieht vor, dass die geplante Wildquerungshilfe VM_21 so zu gestalten ist, dass sie als Querungshilfe für Fledermäuse geeignet ist. Auf der Einhausung sind entsprechende Leitstrukturen durch Gehölze vorzusehen, welche über das Querungsbauwerk hinaus fortzusetzen sind. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit der Ausgleichsfläche M_108. Diese sieht die Anlage mehrerer ost-westgerichteter Heckenzüge auf der Einhausung zur Sicherung der Konnektivität von Flugrouten für Fledermäuse zwischen Rainbach und den Waldbeständen westlich der Trasse vor.

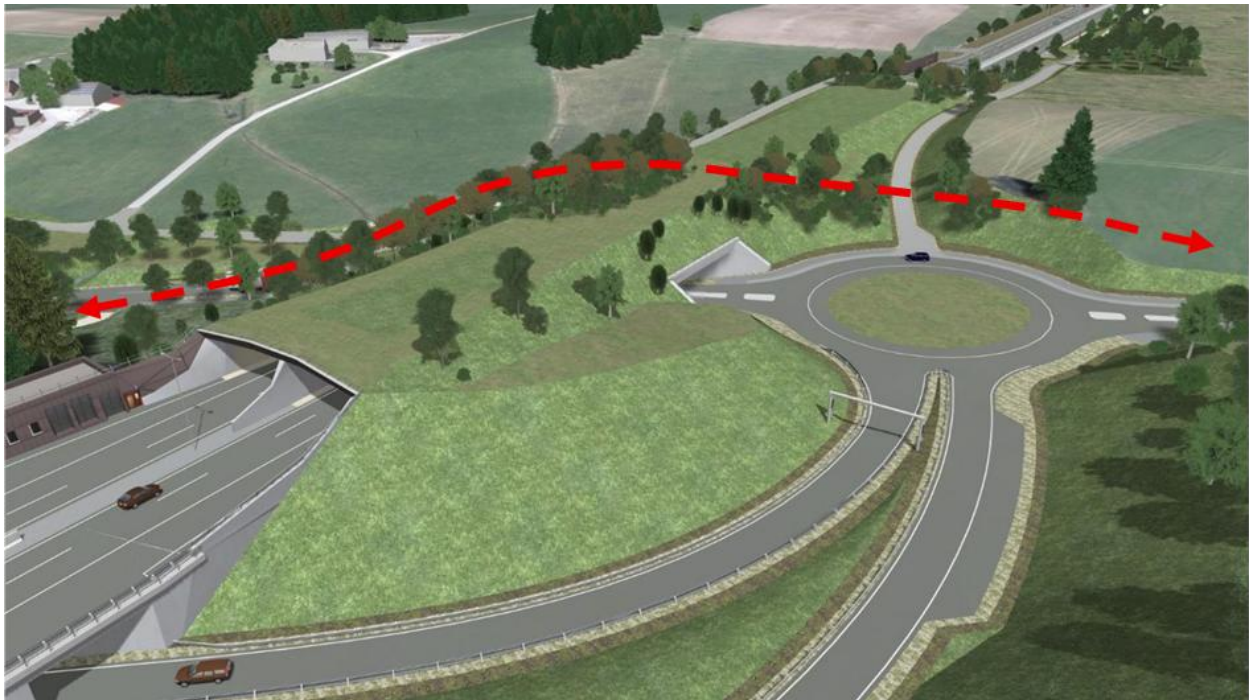


Abbildung 3: Einhausung Rainbach – genehmigtes Vorhaben mit Leitpflanzungen und eingetragendem Flugkorridor (Quelle: EZ 5 Visualisierungen Photovoltaikanlage Einhausung Rainbach, bearbeitet).

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf geschützte und gefährdete Tierarten, insb. Vögel, Fledermäuse und Reptilien auszugehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die verpflichtend umzusetzenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermieden.

4.4.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Änderung

Wirkfaktoren

Für die Projektänderung sind die Wirkfaktoren Flächenverbrauch und Veränderung der Funktionszusammenhänge relevant. Für alle weiteren Wirkfaktoren (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen und Veränderung Wasserhaushalt) können negative Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Umweltauswirkungen – Bauphase und Betriebsphase

In der Bauphase wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens das gesamte Baufeld als Eingriffsraum betrachtet und für geschützte Tierarten wurden entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Projektänderung kommt es zu keiner flächigen Ausdehnung des Baufeldes und zu keinen zusätzlichen stofflichen und nichtstofflichen Immissionen auf angrenzende Lebensräume und Tiervorkommen. Negative Auswirkungen in der Bauphase über das genehmigte Ausmaß hinaus können somit ausgeschlossen werden. Die Einschätzungen zu den verbleibenden Auswirkungen in der Bauphase auf das Schutzgut Tiere aus dem UVP-Verfahren bleibt unverändert.

In der Betriebsphase ist die bisherige Abgrenzung der Ausgleichsfläche M_108 in der Form anzupassen, indem die eingezäunten Areale der PV-Anlage sowie die Zufahrtswege ausgespart werden und die im Zuge des Bauprojektes angepassten Böschungen in die Ausgleichsfläche integriert werden. Die im genehmigten Projekt vorgesehene Bepflanzung muss nicht angepasst werden, da auf den für die PV-Anlage vorgesehenen Flächen keine Gehölzpflanzungen geplant waren. Die im Änderungsprojekt vorgesehenen Zäunungen beschränken sich auf die Modulflächen selbst. Der mittige Korridor wird von Zäunungen freigehalten. Für Fledermäuse wurden Verhaltensänderungen bei großflächige PV-Anlagen beschrieben. Die Wirkungen lassen sich jedoch nicht auf die ggst. Anlage übertragen, da diese vergleichsweise kleinflächig projektiert ist und durchgehende Gehölzpflanzungen im Zentrum sowie randlich vorgesehen sind. Die Vernetzungsfunktion für Fledermäuse und die mit der Maßnahmen M_108 umzusetzende Leitpflanzung bleibt auch mit Errichtung der PV-Anlage erhalten.

Im Zuge der Errichtung werden keine zusätzlichen Gehölze oder Bauwerke beansprucht, welche als Quartiere für Fledermäuse geeignet wären.

Zur Verbesserung der Annahmewahrscheinlichkeit der Leitpflanzungen sind im Bereich der Ausgleichsflächen auf den westlichen und östlichen Böschungen der Einhausung zusätzliche Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen.

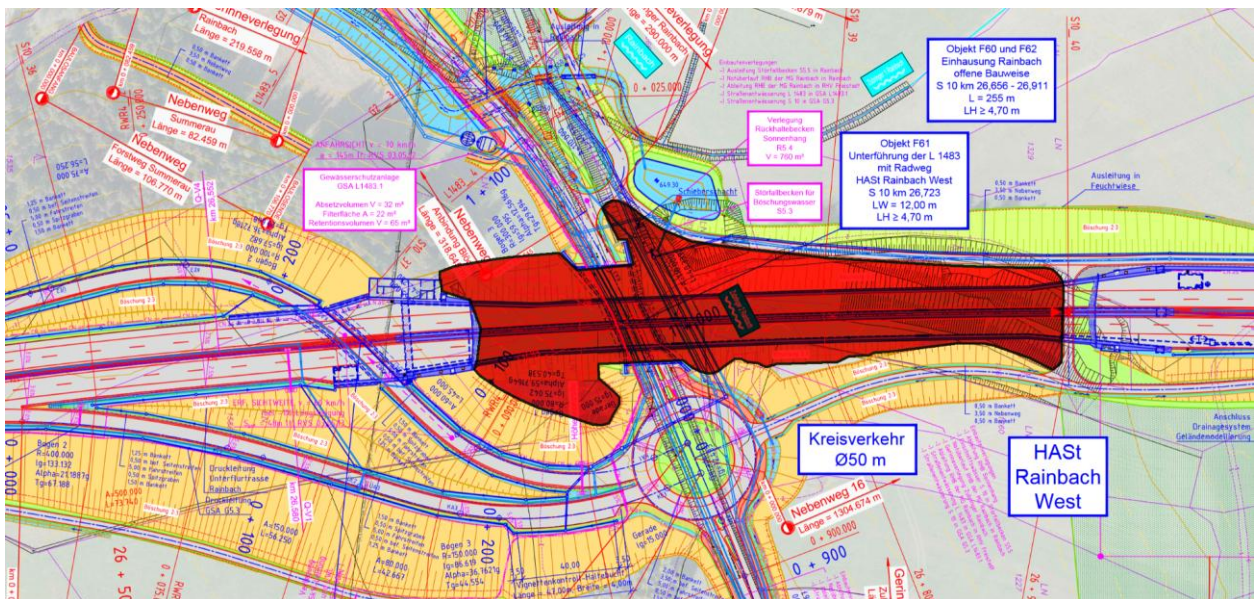


Abbildung 4: Genehmigtes Vorhaben und Ausgleichsfläche M_108 (rot)

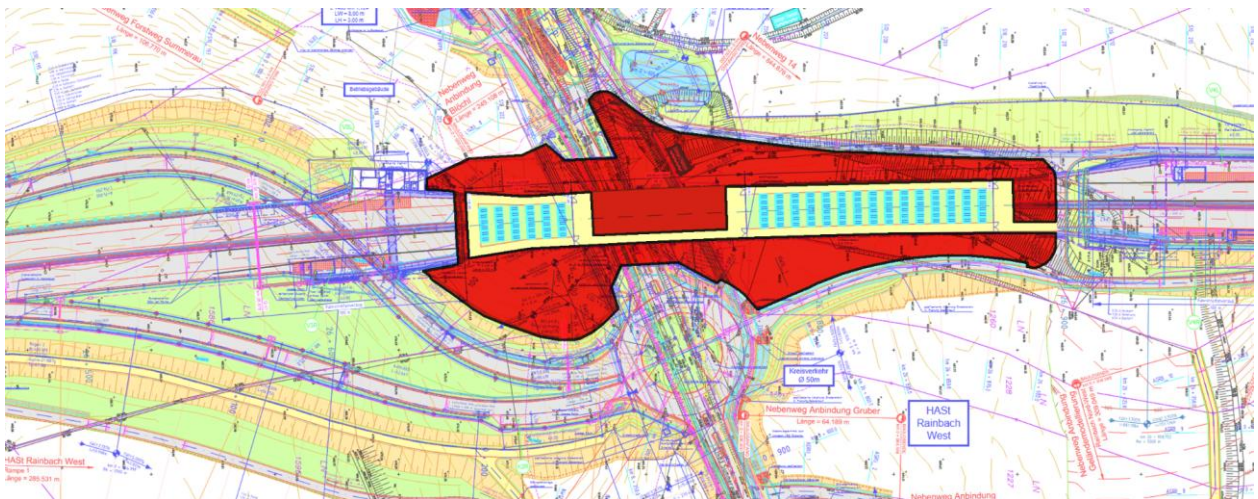


Abbildung 5: Projektänderung und Anpassung der Ausgleichsfläche M_108 (rot)



Abbildung 6: Einhausung Rainbach – geplante PV-Anlage mit Leitpflanzungen und eingetragendem Flugkorridor (Quelle: EZ 5 Visualisierungen Photovoltaikanlage Einhausung Rainbach, bearbeitet).

In Hinblick auf die Wildökologie ist festzuhalten, dass die Einhausung VM_21 nicht als Wildquerungshilfe für kleinere, mittlere und größere Säuger im Sinne der RVS Wildschutz im Einreichprojekt vorgesehen war. Die Funktion des Bauwerks in Verbindung mit den hier verorteten Ausgleichsflächen resultiert aus den Ansprüchen für die Vernetzung von Teillebensräumen für Fledermäuse, welche im Westen der S10 in der Kranklau eine bedeutende Wochenstube besitzen.

Bei Umsetzung der zusätzlichen Bepflanzungsmaßnahmen ist von keinen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Vernetzungsfunktion für Fledermäuse auszugehen. Die Einschätzungen zu den verbleibenden Auswirkungen in der Betriebsphase auf das Schutzgut Tiere aus dem UVP-Verfahren bleibt unverändert.

4.4.1.3 Zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Änderung

Zusätzliche Maßnahmen in der Bauphase

Keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig.

Zusätzliche Maßnahmen in der Betriebsphase

Zur Verbesserung der Annahmewahrscheinlichkeit der Leitpflanzungen sind im Bereich der Ausgleichsflächen auf den westlichen und östlichen Böschungen der Einhausung zusätzliche Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen (Anm.: diese sind in den Visualisierungen noch nicht dargestellt). Die Pflanzungen sollen an die schon im Projekt vorgesehenen Gehölze anschließen und eine weitgehend lückenlose Abschirmung der Anlage gewährleisten.

4.4.1.4 Zusammenfassende Beurteilung der Änderung

Fazit zur Beurteilung der Bauphase:

Aus der Sicht des Fachbereichs Tiere und deren Lebensräume ist die gegenständliche Änderung in Bezug auf die Bauphase

- mit irrelevanten Auswirkungen verbunden (§ 24g Abs 3 UVP-G).

Fazit zur Beurteilung der Betriebsphase:

Aus der Sicht des Fachbereichs Tiere und deren Lebensräume ist die gegenständliche Änderung in Bezug auf die Betriebsphase

- mit irrelevanten Auswirkungen verbunden (§ 24g Abs 3 UVP-G).

Zwischenergebnis:

Aus der Sicht des Fachbereichs Tiere und deren Lebensräume ist die gegenständliche Änderung insgesamt

- mit irrelevanten Auswirkungen verbunden (§ 24g Abs 3 UVP-G).

4.5 KUMULATIONS- UND WECHSELWIRKUNGEN

Die gegenständliche Änderung ist mit keinen Wechselwirkungen oder kumulativen Effekten bezüglich anderer Vorhabensänderungen verbunden.

4.6 GESAMTBEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

In der Gesamtbeurteilung ergeben sich aufgrund der Änderung „**PV-Anlage Einhausung Rainbach**“ keine Änderungen in der Bewertung der verbleibenden Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben **S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Freistadt Nord – Rainbach Nord**.

Somit lassen sich keine Änderungen in der Bewertung der Umweltauswirkungen gegenüber der UVP-Genehmigung des BMK vom 30.07.2021 (BMK -IV/IVVS4 2021-0.500.912) und der Erkenntnis des BVwG vom 14.04.2022 ableiten und den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht widersprochen.